

Satzung des Musikverein Hasenweiler e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Musikverein Hasenweiler e. V.« und hat seinen Sitz in Hasenweiler. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Ravensburg Nr. 55) und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Ortschaft Hasenweiler, aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch regelmäßige Übungsabende, Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Zuwendungen darf der Verein nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können ebenfalls auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Hierzu ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der

Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

3. Mitglieder unter 18 Jahren sind bei den Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Jugendleiters, nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen zu besuchen.
2. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Aktive Musiker und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 6 **Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Desweiteren kann der Vorstand nach 30 Jahren aktiver Vereinszugehörigkeit beim Ausscheiden aus der Kapelle die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muß.
5. Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich für Mitglieder öffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine nichtöffentliche Behandlung beschließen.

§ 8 **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Monat März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Ist dieser verhindert wird sie vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg
5. Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht erfolgt ein 2. Wahlgang. In diesem reicht die einfache Mehrheit.
6. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muß.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Dirigenten
 - f) dem Inventarverwalter
 - g) dem Notenverwalter
 - h) vier aktiven Ausschußmitgliedern
 - i) zwei fördernden (passiven) Ausschußmitgliedern (gleichzeitig Kassenprüfer)
 - j) dem Jugendleiter
 - k) dem Vereinsdiener
2. Der Vorstand wird (mit Ausnahme des Dirigenten) von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei nur einem Wahlvorschlag kann, sofern kein Mitglied widerspricht, durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Inventarverwalter, der Notenverwalter, die vier aktiven Ausschußmitglieder, der Jugendleiter und der Vereinsdiener werden der Generalversammlung von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen. Die Generalversammlung kann dann die vorgeschlagenen Mitglieder in den Vorstand wählen.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Die Bestellung des Dirigenten obliegt dem Vorstand nach Anhörung der aktiven Mitglieder.
7. Die Vorstandsmitglieder des »Förderverein des Musikverein Hasenweiler e. V.« nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, auf Einladung des 1. Vorsitzenden, beratend teil.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Bei Nichteinhaltung der Vorstandsbeschlüsse ist das jeweilige geschäftsführende Vorstandsmitglied dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig.

§ 11 **1. Vorsitzender**

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Er sorgt für die Durchführung der jeweiligen Beschlüsse.
2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 12 **Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er besorgt die Ein- und Ausgaben und führt darüber Buch.
2. Der Kassier fertigt auf Schluß jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. 2 von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer (fördernde Ausschußmitglieder) haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim letzten Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, welche zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 13 **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Horgenzell übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis in der Ortschaft Hasenweiler ein anderer gemeinnütziger Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Horgenzell das Recht, mit Zustimmung des Finanzamtes, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Hasenweiler zuzuführen.

§ 15 **Ermächtigung**

Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand Anregungen des Registergerichts ohne formellen Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Neufassung der Satzung des Musikverein Hasenweiler e. V. ist in der Generalversammlung vom 27.02.1999 rechtskräftig beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hasenweiler, den 27.02.1999

Der Vorstand